



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2021 IV C 4 - S 2532/20/10001 :062; 2020/1302464

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zu den Vordrucken der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen einbringen zu können. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns dafür, dass einige unserer Vorschläge aus dem Vorjahr aufgegriffen wurden, etwa Verbesserungen bei der Anlage Energetische Maßnahmen oder der grundsätzliche Hinweis auf die Anleitungen.

Bevor wir zu unseren Vorschlägen für das Veranlagungsjahr 2021 kommen, bitten wir aus aktuellem Anlass die Steuererklärungen für das Jahr 2020 intensiver zu begleiten: In diesem Jahr stehen viele Steuerzahler vor der Herausforderung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil sie 2020 Kurzarbeitergeld bezogen haben. Dies gilt auch für Steuerzahler, die sonst nicht gewohnt sind, eine Erklärung abzugeben. In der Anleitung zur Einkommensteuererklärung wird auf das Kurzarbeitergeld lediglich im Fließtext hingewiesen, was in regulären Jahren ausreichen mag. Für die aktuelle Corona-Situation regen wir an, diesen Punkt deutlicher herauszustellen. Sinnvoll wäre es – auch über die Vordrucke hinaus – für mehr Aufklärung zu sorgen. Unter anderem sollte beim elektronischen Finanzamt „Elster“ ein deutlicher Hinweis dazu auf der Homepage platziert werden.

Da die Finanzämter erst im März 2021 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 beginnen, haben die meisten Steuerzahler gegenwärtig noch keine Steuererklärung für das zurückliegende Steuerjahr angefertigt. Deshalb erreichen uns zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldungen bzw. mögliche Probleme beim Ausfüllen der aktuellen Vordrucke. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Vorschläge einzubringen.

Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen, z. B. zur Homeoffice-Pauschale und Neuerungen bei den Behinderten-Pauschbeträgen, sind die Vordrucke und Anleitungen entsprechend anzupassen. Dies wird bei der Überarbeitung der Vordrucke sicherlich aufgegriffen, sodass wir dazu ebenfalls einige Punkte einbringen möchten.

Wir begrüßen, dass im Rahmen des Projektes „Steuerlotse“ an einer vereinfachten Online-Steuererklärung für Rentner gearbeitet wird. Bislang gibt es die Möglichkeit, eine vereinfachte Erklärung in Papierform einzureichen bereits in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Der Bund der Steuerzahler hatte sich bereits in den Vorjahren für einfachere Formulare für

Senioren eingesetzt. Daher sollten auch Senioren in weiteren Bundesländern die vereinfachte Steuererklärung in Papierform nutzen können.

Darüber hinaus bitten wir Sie, die nachfolgenden Anregungen zu den Formularen und Anleitungen zu berücksichtigen.

I. eDaten-Merkblatt

Das Informationsblatt zu den eDaten halten wir weiterhin für notwendig, um den Bürgern die Möglichkeit des Datenverzichts näher zu bringen. Danach müssen die eFelder nicht mehr ausgefüllt werden, wenn die dem Finanzamt gemeldeten Daten korrekt sind. Wir halten es aber nach wie vor für wichtig, die Bürger darauf hinzuweisen, dass sie Angaben machen dürfen. Der Satz: „Demzufolge sind diese eDaten nicht mehr anzugeben“ ist aus unserer Sicht irreführend.

Parallel zu den Formularen müssen auch die Steuerbescheide an die Änderungen angepasst werden. Hat der Bürger die eFelder ausgefüllt und weicht die Finanzverwaltung von den Angaben des Steuerzahlers ab, so ist darauf im Steuerbescheid ausdrücklich hinzuweisen und zu begründen, warum die Daten des Dritten für die Steuerberechnung herangezogen wurden. Denn in diesen Fällen hatte sich der Bürger die gemeldeten Daten ja gerade nicht zu eigen gemacht. Wir haben wiederholt festgestellt, dass Abweichungen in den Steuerbescheiden nicht erläutert werden und stattdessen die Angaben des Steuerzahlers einfach durch die gemeldeten Daten überschrieben werden. Auch der Hinweis im Steuerbescheid – „Die Daten weichen von Ihrer Erklärung ab.“ – hilft den betroffenen Bürgern in der Regel nicht weiter, da sie den Grund der Abweichung nicht kennen.

II. Vordrucke

Hauptvordruck

Neue Zeile – einmalige Ereignisse und Vorauszahlungen

Wir regen an, im Mantelbogen nach Zeile 45 ein Feld zu ergänzen, dass bei einmaligen Ereignissen angekreuzt werden kann. Zugleich sollte dies mit dem Antrag verbunden sein, die Einnahmen aus dem einmaligen bzw. besonderen Ereignis nicht in die Vorauszahlungen einzubeziehen. Alternativ wäre es möglich, auch durch Ankreuzen der Zeile 46 die Aussteuerung des Falles zur händischen Bearbeitung zu erreichen. Dann sollte in den Erläuterungen vermerkt werden, dass bei einmaligen Ereignissen das Ankreuzen des Freitextfeldes empfohlen wird und die Vorauszahlungen ohne das besondere Ereignis berechnet werden. Letztlich führt dies auch zu Entlastungen in der Finanzverwaltung, weil die Betroffenen dann keinen gesonderten Anpassungsantrag für die Vorauszahlungen stellen müssen, der im Finanzamt bearbeitet werden müsste.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Zeile 6 – Angabe der Bruttobeträge

In Zeile 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen sind der Rechnungsbetrag der Handwerkerleistungen und dann gesondert die darin enthaltenen Lohnanteile, Maschinen- und Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Hier halten wir Nachbesserungen für erforderlich, denn der Handwerker weist in der Rechnung zunächst die Arbeitsleistung, ggf. Maschinen- und Fahrtkosten sowie die Materialkosten netto aus. Anschließend wird für den Gesamtbetrag die Umsatzsteuer berechnet. Der Steuerzahler müsste nun umgekehrt die begünstigten Nettoposten zusammenrechnen und dafür händisch die Umsatzsteuer ausrechnen. Im Regelfall wird er dies aber nicht tun, sondern nur die Einzelposten (netto) aus der Rechnung abschreiben. Zwar steht in dem Formular der Hinweis auf die Umsatzsteuer, diesen werden die Steuerzahler aber ggf. überlesen oder ihn nicht verstehen, denn im Volksmund wird die Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer bezeichnet. Dieser Begriff wird oft auch in den Rechnungen der Handwerker verwendet. Zudem ergibt sich ein Problem, wenn die Leistung von einem Kleinunternehmer erbracht und keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Deshalb sollte in der Anleitung ein Hinweis auf die Berechnungsweise erfolgen. Aus unserer Sicht könnte einfach die Summe der begünstigten Leistungen (Lohnanteil, Maschinen- und Fahrtkosten) abgefragt und dann anschließend die Möglichkeit eingeräumt werden, brutto oder netto anzukreuzen. Nach diesem Verfahren arbeiten bereits heute einige kommerzielle Softwareanbieter.

Anlage N

zusätzliche Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohnes/Dienstwagenbesteuerung

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder sonstigen Privatfahrten zur Verfügung, gehört dieser Nutzungsvorteil zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Viele Arbeitgeber wenden zur Ermittlung des Vorteils die pauschale 1-Prozent-Methode an, ohne die individuelle Situation des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da der Arbeitnehmer nicht an das gewählte Verfahren gebunden ist, kann er in der Einkommensteuerveranlagung durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs von der Pauschal- zur Fahrtenbuchmethode wechseln. Um dies zu vereinfachen, haben wir bereits in früheren Stellungnahmen angeregt, eine entsprechende Zeile zur Berichtigung des Arbeitslohns aufzunehmen.

Zeile 27 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen

In Zeile 27 werden die Einnahmen aus einer Tätigkeit als Übungsleiter bzw. aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfasst. Die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Freibeträge werden in der Praxis zumeist als Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag bezeichnet. Wir regen an, diese Begriffe in die Vordrucke als Beispiel zu übernehmen, um dem Steuerzahler das Auffinden dieser Zeile zu erleichtern.

Zeile 44 bis 46 – Homeoffice-Pauschale

Zur Bekämpfung des Corona-Virus sind und waren viele Steuerzahler im Homeoffice tätig. Steuerlich wird dies für 2020/2021 auch dann anerkannt, wenn kein separates Arbeitszimmer zur Verfügung steht bzw. der Steuerzahler für sein häusliches Arbeitszimmer keinen Einzelnachweis erbringen möchte. Wir regen an, für die Homeoffice-Pauschale eine eigene Zeile einzufügen, z. B. im Anschluss an Zeile 44 (Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer). Alternativ können die 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr auch in Zeile 48 erfasst werden. Dann sollte in diese Zeile ein entsprechender Hinweis eingedruckt werden. Parallel sollte die Anleitung zur Anlage N entsprechend ergänzt und dort die Details zum Homeoffice erläutert werden.

Anlage Energetische Maßnahmen

Um dem Steuerzahler das Auffinden der erst in 2020 eingeführten Anlage zu erleichtern, regen wir an, die Anlage „Energetische Gebäudesanierung“ zu nennen. Zudem schlagen wir vor, auf das neue BMF-Schreiben zur energetischen Gebäudesanierung vom 14. Januar 2021 hinzuweisen. Es enthält zahlreiche Beispiele, die für den Bürger sehr hilfreich sind.

Anlage Sonderausgaben

Zeilen 13 und 14 – Berufsausbildung

In den Zeilen 13 und 14 „Aufwendungen für die Berufsausbildung“ sind die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung zu erfassen. Dies geht auch aus der Anleitung hervor. In der Praxis werden durch den Steuerpflichtigen in diesen Zeilen jedoch häufig Weiterbildungen eingetragen, die eigentlich zu den Werbungskosten gehören und auf Anlage N erfasst werden müssen. Zum Teil werden die Kosten auch auf beiden Formularen eingetragen. Wir empfehlen deshalb, bereits auf dem Formular einen Hinweis aufzunehmen, dass Fortbildungskosten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses nur in der Anlage N einzutragen sind.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Mit dem sog. Behinderten-Pauschbetragsgesetz wurden die Pauschbeträge für Menschen mit einem Handicap verdoppelt und an das Sozialrecht angepasst. Zudem wurden im Details Änderungen, etwa bei den Voraussetzungen für sog. „Minderbehinderte“, vorgenommen und eine gesetzliche Fahrtkosten-Pauschale eingeführt. Dementsprechend muss die Anlage und die Anleitung überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst werden.

Anlage Sonstiges

Zeile 6 – Spendenvortrag

In der Anlage Sonstiges ist ein Spendenvortrag einzutragen. Im Übrigen werden alle Angaben, die mit Spenden zusammenhängen, in der Anlage Sonderausgaben erfasst. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoller, die Abfrage zum Spendenvortrag ebenfalls in die Anlage Sonderausgaben zu integrieren.

III. Anleitungen

Anleitung zur Einkommensteuererklärung/Hauptvordruck ESt 1A

Zeilen 16 und 27 – Beispiel zum Hauptvordruck

In den Zeilen 16 und 27 wird der ausgeübte Beruf abgefragt. Studierende geben hier meist nur den Begriff „Student“ an. Dies führt in der Praxis dazu, dass nicht klar ist, ob es sich um ein Erststudium oder ein Zweitstudium handelt. Für die Einordnung des Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzugs ist diese Unterscheidung aber wichtig. Wir schlagen vor, für Studenten ein Beispiel aufzunehmen, um den Beruf möglichst konkret zu beschreiben: Student im Bachelorstudium/Student im Masterstudium. Damit würden sich im Ergebnis auch viele Nachfragen seitens der Finanzverwaltung erübrigen.

Anleitung Haushaltsnahe Aufwendungen

Handelt es sich um eine energetische Sanierung des Eigenheims, können Steuerzahler statt der Handwerkerleistungen den Steuerabzug gemäß § 35c EStG nutzen. Wir halten es für ratsam, auch in der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen auf diese relativ neue Steuerermäßigung hinzuweisen. Der Steuerzahler kann dann für sich entscheiden, welche Steuerermäßigung in seinem Fall günstiger ist. Bislang wird in der Anleitung Haushaltsnahe Aufwendungen nur auf die Abgrenzung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen und die Anlage Kind hingewiesen, sodass die Möglichkeit der Inanspruchnahme des § 35c EStG eventuell übersehen wird.

Anleitung zu Anlage N

Zeile 27 – steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden zum 1. Januar 2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro im Jahr und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro jährlich angehoben. Bis zu dieser Höhe bleibt die pauschale Erstattung für finanzielle Aufwendungen ehrenamtlich Engagierter steuerfrei. Wir regen an, in der Anleitung einen Hinweis auf die (neuen) Höhen der Pauschalen aufzunehmen.

Zeilen 31 ff – Entfernungspauschale

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer ein höherer Pauschbetrag von 0,35 Euro. Für die ersten 20 Entfernungskilometer verbleibt es hingegen bei den bisherigen 0,30 Euro. Dieser neue Mechanismus sollte in der Anleitung erläutert werden.

Zeilen 42 und 43 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können im Jahr der Bezahlung voll abgesetzt werden. Wir regen an, hier den Begriff „geringwertiges Wirtschaftsgut“ in Klammern zu ergänzen. Unter diesem Schlagwort wird das Thema regelmäßig in der Presse behandelt. Gegebenenfalls suchen die Steuerzahler nach diesem Begriff in der Anleitung.

Zeile 115 – abzugsfähige Einrichtungsgegenstände und Hausrat

Neben den maximal 1.000 Euro für die Unterkunft können die Ausgaben für Hausrat und Einrichtungsgegenstände zusätzlich abgesetzt werden. Wir bitten, dies in der Anleitung ausführlicher zu erklären. Insbesondere sollte auf das neue BMF-Schreiben vom 25. November 2020 zu den Reisekosten hingewiesen werden. Dort wird u. a. erläutert, dass aus Vereinfachungsgründen die Kosten der Einrichtung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro als notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung anerkannt werden. Zudem sollte erläutert werden, dass teurere Einrichtungsgegenstände abzuschreiben sind.

Anleitung Anlage Kind

Zeilen 31 bis 42 – für Kinder übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Anleitung zu den Zeilen 31 bis 42 weist darauf hin, dass Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden können. Die Eltern können die Beiträge absetzen, wenn sie Bar- oder Sachunterhalt leisten. Dieser Hinweis – insbesondere zum Sachunterhalt – sollte in die Anleitung übernommen werden.

Anleitung zu Anlage AV

Zeile 31 bis 48 – Verzicht auf zusätzlichen Sonderausgabenabzug

In den Zeilen 31 ff. kann der Bürger eintragen, wenn er für bestimmte Riester-Verträge keinen Sonderausgabenabzug geltend machen möchte. Wir bitten, in der Anleitung Beispiele aufzunehmen, wann dies sinnvoll oder erforderlich sein kann. Die Erläuterungen sind aus unserer Sicht unzureichend und führen eher zu einer Verunsicherung des Steuerzahlers.

Anleitung zu Anlage V

Zeile 7 – kurzfristig vermietet

In Zeile 7 soll ein neues Feld für kurzzeitige Vermietungsumsätze eingefügt werden. Hier sollen u. a. Umsätze aus sog. Airbnb-Vermietungen erklärt werden, was aus dem Formular so eindeutig aber nicht hervorgeht. Wir bitten, das neue Feld in der Anleitung zu Anlage V daher näher zu erläutern. Zudem sollte ein Hinweis auf R 21.2 EStR ergänzt werden, denn danach kann bei Einnahmen von maximal 520 Euro im Veranlagungszeitraum von der Besteuerung abgesehen werden. Nach der Richtlinie erfolgt dies im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen. Unklar bleibt, ob der Bürger nur dann Einnahmen erklären muss, wenn diese den Betrag von 520 Euro übersteigen oder ob grundsätzlich eine Angabe zu machen ist, auch wenn die Einnahmen unter 520 Euro bzw. genau 520 Euro betragen. Sieht die Finanzverwaltung dann automatisch von der Besteuerung ab, weil das Einverständnis des Bürgers unterstellt wird? Wir halten eine Klarstellung unbedingt für erforderlich, um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Zeile 7 – Bestimmung der „Angehörigen“

In Zeile 7 der Anlage V wird abgefragt, ob das Objekt an Angehörige vermietet ist. Der Begriff des Angehörigen kann von Laien oft nicht genau abgegrenzt werden. Wir empfehlen, die Definition

des „Angehörigen“ aus der Abgabenordnung (§ 15 AO) in die Anleitung zu Anlage V zu übernehmen.

Anleitung zu Anlage KAP

Zeilen 15 und 25

In der Anleitung zu den Zeilen 15 und 25 ist noch der Betrag von 10.000 Euro genannt. Dieser Verlustverrechnungsbetrag wurde zwischenzeitlich vom Gesetzgeber auf 20.000 Euro angehoben. Dementsprechend ist die Anleitung zu aktualisieren.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
20. Januar 2021*